# Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik im Master of Education vom 1. Juli 2015 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 43 Nr. 6 S. 169) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

#### Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 6 S. 169) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

# 4. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

#### a. Fach als Schwerpunktfach (20 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (jeweils 15 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (24 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist. Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

# b. Fach Musik (15 LP)

Das Fach oder der Lernbereich muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (20 LP bzw. 15 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (24 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist. Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

# c. Fach Kunst (15 LP)

Das Fach oder der Lernbereich muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (20 LP bzw. 15 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (24 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist. Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

# a. Fach oder Lernbereich als Schwerpunktfach (20 LP)

Es wird entweder das Profil Musik (aa.) oder Kunst (bb.) als Fortsetzung des Bachelorstudiums studiert.

#### aa. Musik

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen	
38-M6-M-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	1 o. 2	7		
	Es ist ein Wahlpflichtmodul zu st	udieren:			
38-M7A	Ästhetische Bildung	3	13		
38-M7B	Vertiefung Kunst für Profil Musik	3	13		
38-M7D	Fachdidaktische Forschung in Kunst und Musik	3	13		
Gesamtsumme			20		

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

#### bb. Kunst

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M6-K-VRPS Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)		1 o. 2	7	
	Es ist ein Wahlpflichtmodul zu st	udieren:		
38-M7A	Ästhetische Bildung	3	13	
38-M7C	Vertiefung Musik für Profil Kunst	3	13	
38-M7D	Fachdidaktische Forschung in Kunst und Musik	3	13	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

# b. Fach Musik (15 LP)

	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn		Notwendige Voraussetzungen
38-M6-M- VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	1	7	
38-M8	Projektmodul Crossover	3	8	
Gesamtsumme			15	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

# c. Fach Kunst (15 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn		Notwendige Voraussetzungen
38-M6-K- VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	1	7	
38-M8	Projektmodul Crossover	3	8	
Gesamtsumme			15	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

#### d. Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Kunst und Musik gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	1 1 2	Notwendige Voraussetzungen
38-MA_A	Masterarbeit	4	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus dem Modulhandbuch.

# 2. Ziffer 7 wird wie folgt gefasst:

# 7. Modulstrukturtabelle

<u> Moduisti t</u>	intuitabelle						
Kürzel	Titel	LP	Notwendige Vo- raussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil) prü- fungen	Gewichtung Mo- dulteil-prüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)- prü- fungen
38-M6-K- VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	7		3	1		
38-M6-M- VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	7		3	1		
38-M7A	Ästhetische Bildung	13			1		
38-M7B	Vertiefung Kunst für Profil Musik	13			1		
38-M7C	Vertiefung Musik für Profil Kunst	13		1	1		
38-M7D	Fachdidaktische Forschung in Kunst und Musik	13			1		
38-M8	Projektmodul Crossover	8			1		
38-MA_A	Masterarbeit	15			1		

# Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/15 für das Fach Kunst und Musik im Master of Education (Studienmodell 2011) eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 22. April 2015.

Bielefeld, den 1. Juli 2015

Der Rektor der Universität Bielefeld Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer